

## **Satzung des Fördervereins Mathilde-Eller e.V. Stand 11.11.2007**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Mathilde-Eller“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München den Namenszusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31.07. jeden Jahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung an der Mathilde-Eller-Schule, Klenzestr. 27, 80469 München und der ihr angeschlossenen Heilpädagogischen Tagesstätte. Seit 1957 hat sich Frau Mathilde Eller für das Bildungsrecht von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung eingesetzt. In ihrem Sinne fördern wir die Ausbildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler, ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für die Schülerinnen und Schüler bedeuten.
3. Der Verein beschafft Mittel und setzt diese zweckgebunden für die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung an der staatlichen Mathilde-Eller Schule und der ihr angeschlossenen Heilpädagogischen Tagesstätte der Landeshauptstadt München ein. Er stellt sich mit seinen Mitgliedern und seinen Finanzen in den Dienst schulischer und außerschulischer Veranstaltungen und Projekte, die dem Wohl der Schülerinnen und Schüler dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Projekten wie Vortragsveranstaltungen, Theater, Sportfeste oder die Gestaltung des Schulgeländes. Der Verein wird auch als Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er leitet Mittel an o. g. Einrichtungen weiter, insbesondere um Schullandheimaufenthalte oder Ausflüge zu unterstützen, oder um Lehrmaterialien und pädagogisch wertvolle Gegenstände des täglichen Gebrauchs anzuschaffen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch ideelle und finanzielle Unterstützung geeigneter Maßnahmen und Projekte. Zu diesem Zweck sollen Mittel aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand sind der/die Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der/die SchatzmeisterIn. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
2. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstands,

- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- den oder die KassenprüferInnen zu wählen
- die Mitgliederbeiträge festzulegen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher (Absendetermin) schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse, bzw. e-mail Adresse, oder durch Mitgabe an die Schülerinnen und Schüler, die im Haushalt eines Mitglieds leben.

3. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

#### **§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt ist jedes geschäftsfähige Mitglied mit einer Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Verein Hilf e.V., Goethestr. 26, 82110 Germering sowie an den Verein zur Betreuung und Integration behinderter Kinder und Jugendlicher (BiB) e.V., Seerieder Str. 25, 81675 München oder ihre Nachfolgeorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 06.11.2007 beschlossen.